



Friedhofsgebührenordnung für den Hospitalfriedhof Königsbrück und den Friedhof Röhrsdorf vom 01. 01. 2002

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 06. 05. 1998 (Amtsblatt A103) sowie der Verordnung zur Einführung und Umstellung der kirchlichen Verwaltung auf EURO vom 26. 06. 2001 (Amtsblatt A183) hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königsbrück am 26. 09. 2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 - Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

§ 3 - Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- 3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 - Stundung und Erlaß der Gebühren

I. NUTZUNGSGEBÜHREN

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 - Gebührentarif

Ruhezeit für jedes Grab in Königsbrück 20 Jahre
in Röhrsdorf 25 Jahre

		jährlich
1. Einfaches Grab	300 Euro	15,00 Euro
2. Urnengrab	300 Euro	15,00 Euro
3. Kindergrab	150 Euro	7,50 Euro
4. Doppeltes Grab	600 Euro	30,00 Euro
5. Mauerstelle	700 Euro	35,00 Euro
6. Mauerstelle mit hochgebauter Gruft bei Inanspruchnahme gebührenfrei, mit der Verpflichtung, die Überbauung zu erhalten		
7. Pflegevereinfachte Grabstelle für Erdbestattungen (Grüne Wiese) Lösung, Bestattung und Pflege 1800 Euro (in dieser Summe sind alle innerhalb des Friedhofes anfallenden Kosten für die volle Liegezeit enthalten)		

II. FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHR

Zur allgemeinen Unterhaltung des Friedhofes wird eine jährliche Friedhofsverwaltungsgebühr von 25 Euro in Königsbrück und 20 Euro in Röhrsdorf je Grab erhoben (darin ist das Wassergeld enthalten). Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist innerhalb des laufenden Jahres zu entrichten bzw. kann auch 5 Jahre im voraus bezahlt werden.

III. BESTATTUNGSGEBÜHR

1. Sargbestattung (Erwachsene) 300 Euro

2. Sargbestattung (Kinder bis 5 Jahre) 200 Euro
3. Urnenbeisetzung 250 Euro
4. Benutzung und Ausschmückung der Hospitalkirche 50 Euro
5. Geläut zum Begräbnis gebührenfrei
6. Ausläuten in Röhrsdorf gebührenfrei

IV. GEBÜHREN FÜR UMBETTUNGEN

Sargbestattungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

bei Urnenbeisetzung je Grab

1. Umbettungen innerhalb des Friedhofes 30 Euro
2. Ausbettungen bei Überführung auf einen and. Friedhof 30 Euro
3. Einbettungen bei Überführung von einem and. Friedhof 30 Euro

V. GENEHMIGUNGSgebÜHREN FÜR GRABMALE

1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals 36 Euro
2. Genehmigungsgebühr für die Veränderung eines Grabmals 18 Euro

VI. GEBÜHR FÜR ERSTELLUNG VON BERECHTIGUNGSKARTEN

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt für 5 Jahre für den jeweiligen Friedhof 36 Euro

VII. SONSTIGE GEBÜHREN

1. Überlassung eines Exemplares
der Friedhofsgebührenordnung 1 Euro
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen
der Friedhofsverwaltung 1 Euro
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 1 Euro

§ 6 - Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Monatszeitschrift „Königsbrücker Stadtanzeiger“.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Königsbrück und auf dem Friedhof Königsbrück und Röhrsdorf.
- 4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgegeben werden.

§ 7 - Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen am 01. 01. 2002 in Kraft.
- 2) Erweiterungen und Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. 04. 1992 außer Kraft.

Königsbrück, 04. 09. 2001

Ev.-Luth. Kirchenvorstand	Ev.-Luth.
Königsbrück	Bezirkskirchenamt
Vorsitzender gez. Rusch	Superintendent
Mitglied gez. Schlotterbeck	gez. Müller

Bestätigt: Kamenz und Bautzen, 16. 10. 2001

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Kamenz
Müller, Superintendent i.V. Schlichting, Kirchenamtsrat

**1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung
vom 01. Januar 2002
für den Hospitalfriedhof zu Königsbrück**

Der § 5 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührentarif

- 7) Gebühren für Bestattung in gemeinschaftlich gestaltete Grabstätten
- 1) Gemeinschaftlich gestaltete Reihengrabstätte für Sargbestattung 1.800 Euro
 - 2) Gemeinschaftlich gestaltete Grabstätte/Efeugrab für Urnenbeisetzungen
mit 4 Grablagern je Grablager 1.660 Euro
 - 3) Gemeinschaftlich gestaltete Grabstätte/Efeugrab für Urnenbeisetzungen für Ehepaare
mit 2 Grablagern je Grablager 1.835 Euro
zuzüglich Nachlösegebühr von jährlich 15 Euro
und jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nachlösezeit.

Diese Gebühren umfassen die Nutzungsgebühr, die Bestattungs- oder Beisetzungsgebühr, die Kosten für die Grabstättengestaltung und Pflege, die Kosten für das Grabmal (ohne Beschriftung und Symbol), die Kosten für das Beräumen der Grabstätte sowie für Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhezeit.

Königsbrück, den 01.04.2003

Ev.-luth. Kirchenvorstand Königsbrück

Vorsitzender

Mitglied

Bestätigt:

Kamenz und Bautzen, den 23.04.2003

Ev.-luth. Bezirkskirchenamt Kamenz